

# TEXT – TEIL B

## AUSSCHLUSS GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO

DIE IM ALLGEMEINEN WOHNBEBIET GEMÄSS § 4 (2) NR.2 BAUNVO (DER VERSORGUNG DIENENDE LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE) ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

## AUSSCHLUSS GEMÄSS § 1 (6) BAUNVO

DIE IM ALLGEMEINEN WOHNBEBIET GEMÄSS § 4 (3) BAUNVO NR.1 (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES), NR.2 (SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBE-BETRIEBE), NR.3 (ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN), NR.4 (GARTENBAUBETRIEBE) UND NR.5 (TANKSTELLEN) AUSNAHMENSWEISE ZUGELASSENE NUTZUNGEN SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

## ENTWICKLUNG VON BÖGEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB

FUSSWEGE, PRIVATE STELLPLATZE UND ZUFAHRTEN SIND IN OFFENFUGIGEN, WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN HERZUSTELLEN.

## FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 20A BAUGB

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS §9 (1) NR. 20A BAUGB SIND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN. ES SIND 10 % BÄUME UND 90% STRÄUCHER VORZUSEHEN.

## HINWEIS

INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES SIND DIE FESTSETZUNGEN DER ORTS-GESTALTUNGSsatzUNG, TEILBEREICH D (IN KRAFT GETRETEN AM 03.06.1999), ZU BEACHTEN.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) NR.1 BAUGB

WA

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

§ 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) NR.1 BAUGB

GRZ

GRUNDFLÄCHENZAHL

§ 16 BAUNVO

|

ZAHL DER VÖLLEGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 (1) NR.2 BAUGB

○

OFFENE BAUWEISE

§ 22 BAUNVO

— · — · — ·

BAUGRENZE

§ 23 BAUNVO

VERKEHRSLÄCHEN

§ 9 (1) NR.11 BAUGB



STRASSENVERKEHRSLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) NR.15 BAUGB



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG:

SB

STRASSENBEGLEITERGRÜN



PRIVATE GRÜNFLÄCHE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN  
UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,  
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BÖDEN,  
NATUR UND LANDSCHAFT

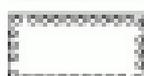
§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB



BALM ZU ERHALTEN



KNICK ZU ERHALTEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON  
BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORH. FLURSTÖCKSGRENZE

21

7

VORH. FLURSTÖCKSNUMMER



VORH. GEBÄUDE



BÖSCHUNG



BEMASSUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEPLANUNGSPLANES

§ 9 (7) BAUGB

# SATZUNG

SATZUNG DER STADT REINFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18  
3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG  
FÜR DAS GEBIET: SCHÜTZENSTRASSE/ERLENGRUND

AUFGRUND DES § 10 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH  
BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM  
..... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.18  
3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG  
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

## VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES UMWELT-  
UND PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 15.03.00. DIE ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG  
DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN DEN LÜBECKER  
NACHRICHTEN AM 07.04.00 ERFOLGT.
2. DIE FRÖHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST  
AM 17.04.00 DURCHFÜHRT WORDEN.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND  
MIT SCHREIBEN VOM 17.03.00 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME  
AUFGEFORDERT WORDEN.

4. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 12.07.00 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.08.00 BIS ZUM 01.09.00 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 25.07.00 ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

.....  
BÜRGERMEISTER

6. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 27.09.00 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

7. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 27.09.00 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

.....  
BÜRGERMEISTER

8. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ..... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

BAD OLDESLOE, DEN

.....  
LEITER DES KATASTERAMTES

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

.....  
BÜRGERMEISTER

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM ..... ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST GEMÄSS § 21b (2) BAUGB AUF DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABMÄßUNG HINGEWIESEN WORDEN SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WURDE AUCH AUF VORAUSSETZUNGEN UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB), SOWIE AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GD. DIE SATZUNG IST MITHIN AM ..... IN KRAFT GETRETEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

.....  
BÜRGERMEISTER

# STADT REINFELD (HOLSTEIN)

KREIS STORMARN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 18

### 3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§3(1)



§4(1)



§3(2)



§3(3)



§10(1)



§10(2)



§10(3)



STAND: 28.09.2003 /La

GOSCH – SCHREYER – PARTNER  
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH